

Sitzungsvorlage zur 3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wasserburg am 14. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Öffentlicher Teil

Bürgersprechstunde

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2026
2. Bauantrag der Seebau Sonnhalden GmbH zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Fl.Nr. 1272, Gemarkung Wasserburg
3. Glasfaserausbau – Abschluss einer Zweckvereinbarung sowie Teilnahme am Förderverfahren „Gigabit-RL 2.0“ mit den Kommunen Lindau, Nonnenhorn und Bodolz
4. Ermächtigung zur Darlehensaufnahme
5. Minigolfanlage – Anpassung der Gebühren
6. Kindertageseinrichtungen – Anpassung der Buchungsmodelle und Änderung der Satzung
7. Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2022
8. Feststellung der Jahresrechnung 2022
9. Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
10. Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2026

Rechtslage:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2026 abstimmen, sofern diese den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen ist.

Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2026 wird den Ausschussmitgliedern während der Sitzung im Umlauf zur Einsichtnahme vorgelegt. Werden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Sachverhalt:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2026 wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung übermittelt.

Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2026 wird während der Sitzung im Umlauf zur Einsichtnahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2026 in der vorgelegten Fassung.

Hinweis:

Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2026 gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.

TOP 2: Bauantrag der Seebau Sonnhalden GmbH zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Fl.Nr. 1272, Gemarkung Wasserburg

Rechtslage:

Das geplante Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich in einem unbeplanten Innenbereich und ist daher grundsätzlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Soweit nördliche Teilbereiche des Grundstücks dem Außenbereich zuzuordnen sein sollten, wäre ergänzend eine Prüfung nach § 35 BauGB erforderlich. Die abschließende bauplanungsrechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt Lindau.

Sachverhalt:

Die Seebau Sonnhalden GmbH hat beim Landratsamt Lindau einen Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Sonnhaldenstraße 33, Fl.Nr. 1272, Gemarkung Wasserburg, eingereicht.

Die Gemeinde wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aufgefordert, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden.

Empfehlung der Verwaltung:

Nach Auffassung der Verwaltung fügt sich das geplante Vorhaben nicht im Sinne des § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Insbesondere erscheinen die Kubatur und die bauliche Ausformung des Gebäudes im Verhältnis zur Umgebungsbebauung als zu dominant. Zudem ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes zu besorgen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Sonnhaldenstraße 33, Fl.Nr. 1272, Gemarkung Wasserburg, nicht zu erteilen.

Der sog. Bauturbo (§ 246e BauGB) findet keine Anwendung.

TOP 3: Glasfaserausbau – Abschluss einer Zweckvereinbarung sowie Teilnahme am Förderverfahren „Gigabit-RL 2.0“ mit den Kommunen Lindau, Nonnenhorn und Bodolz

Rechtslage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 beschlossen, den kostenneutralen Glasfaserausbau im Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile durch die Stadtwerke Lindau grundsätzlich zu unterstützen.

Für die gemeinsame Teilnahme am Förderverfahren „Gigabit-RL 2.0“ des Bundes gemeinsam mit den Kommunen Lindau, Nonnenhorn und Bodolz ist der Abschluss einer interkommunalen Zweckvereinbarung erforderlich.

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.03.2023 sollte durch die Stadtwerke Lindau ein flächendeckender Glasfaserausbau im Gemeindegebiet Wasserburg einschließlich aller Ortsteile realisiert werden.

Hierzu wurden durch die Stadtwerke Lindau Ausbaubereiche definiert und Maßnahmen zur Vermarktung von Glasfaseranschlüssen durchgeführt.

Nach Angaben der Stadtwerke Lindau hat sich im Rahmen der Vermarktung jedoch gezeigt, dass die Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen geringer ausfällt als ursprünglich angenommen. Im 1. Bauabschnitt wurde bei 177 Adresspunkten lediglich eine Vermarktungsquote von 8 % erreicht, erforderlich gewesen wäre eine Quote von 60 %. Die Stadtwerke Lindau weisen darauf hin, dass das schwache Kundeninteresse dem Bundestrend entspricht.

Vor diesem Hintergrund prüfen die Stadtwerke Lindau derzeit gemeinsam mit den Gemeinden Wasserburg, Nonnenhorn, Bodolz und der Stadt Lindau eine Beteiligung am Gigabitförderprogramm des Bundes auf Grundlage der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0. Ziel ist es, mögliche Förderpotenziale für bislang unterversorgte Gebiete zu identifizieren und damit die Voraussetzungen für einen geförderten, zukunftssicheren Glasfaserausbau zu schaffen.

Nach Darstellung der Stadtwerke Lindau soll die interkommunale Zusammenarbeit in Form einer Interessengemeinschaft genutzt werden, um bei der Bewerbung im Förderverfahren positiver bewertet zu werden. Für die Gemeinden entstehen hierdurch nachzeitigem Stand weder Kosten noch Verpflichtungen. Im Falle einer erfolgreichen Förderung könnte ein flächiger Glasfaserausbau im Gemeindegebiet ohne eigene Investitionskosten der Gemeinde unterstützt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 30.06.2026 mit der Angelegenheit befasst und dem Gemeinderat empfohlen, die weitere Verfolgung eines flächendeckenden Gigabitausbaus im Rahmen des Förderprogramms „Gigabit-RL 2.0“ gemeinsam mit den Kommunen Lindau, Nonnenhorn und Bodolz zu unterstützen und den Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung zu beschließen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, das Ziel eines flächendeckenden Gigabitausbaus im Gemeindegebiet weiterhin zu verfolgen. Aufgrund der derzeit nicht ausreichenden eigenwirtschaftlichen Nachfrage stellt die Teilnahme am Förderverfahren „Gigabit-RL 2.0“ gemeinsam mit den Kommunen Lindau, Nonnenhorn und Bodolz eine sinnvolle Möglichkeit dar, die digitale Infrastruktur im Gemeindegebiet nachhaltig zu verbessern. Der Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung wird daher befürwortet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, die weitere Verfolgung eines flächendeckenden Gigabitausbaus im Gemeindegebiet im Rahmen des Förderverfahrens „Gigabit-RL 2.0“ gemeinsam mit den Kommunen Lindau, Nonnenhorn und Bodolz zu unterstützen.
2. Der Gemeinderat beschließt ferner, zum Zwecke der gemeinsamen Teilnahme am Förderverfahren eine entsprechende Zweckvereinbarung mit den beteiligten Kommunen abzuschließen.

TOP 4: Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Rechtslage:

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Kredite im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten und rechtsaufsichtlich genehmigten Kreditermächtigung aufgenommen werden. Die Entscheidung über die konkrete Darlehensaufnahme obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kann der Gemeinderat den Ersten Bürgermeister ermächtigen, die Darlehensaufnahme im Bedarfsfall innerhalb eines festgelegten Rahmens vorzunehmen.

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2026 ist die Aufnahme eines Darlehens bis zu einer Höhe von 1.000.000 € vorgesehen. Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet erst am 22.09.2026 statt. Sollte die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung vor diesem Termin erteilt werden, wäre eine Darlehensaufnahme vor der nächsten Sitzung gegebenenfalls erforderlich, ohne dass hierfür rechtzeitig ein erneuter Beschluss des Gemeinderates eingeholt werden könnte.

Um in diesem Fall handlungsfähig zu bleiben, soll der Erste Bürgermeister ermächtigt werden, zum tatsächlichen Bedarfszeitpunkt Darlehensaufnahmen bis zu einer Gesamthöhe von 1.000.000 € vorzunehmen. Vor Abschluss sind die erforderlichen Angebote einzuholen und die Vergabe nach den geltenden Vorschriften unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Ersten Bürgermeister zur Darlehensaufnahme bis zu einer Höhe von 1.000.000 € zu ermächtigen. Dadurch bleibt die Gemeinde auch für den Fall handlungsfähig, dass die Haushaltsgenehmigung vor der nächsten Gemeinderatssitzung erteilt wird. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und Planungssicherheit wird empfohlen, die Darlehensaufnahme mit fester Zinsbindung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) ermächtigt den Ersten Bürgermeister, im Falle der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 zum Bedarfszeitpunkt nach den geltenden Regeln der Angebotseinholung und Auftragsvergabe Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von 1.000.000 € aufzunehmen.

Die Darlehensaufnahme hat zu wirtschaftlichen Konditionen und mit fester Zinsbindung zu erfolgen.

Über die erfolgte Darlehensaufnahme ist in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu berichten.

TOP 5: Minigolfanlage – Anpassung der Gebühren

Rechtslage:

Die Festsetzung der Benutzungsgebühren für gemeindliche Einrichtungen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates, soweit nicht eine anderweitige Regelung durch Satzung oder Geschäftsordnung getroffen ist. Die Gemeinde kann die Gebühren für die Nutzung der Minigolfanlage im Rahmen ihrer Organisations- und Finanzhoheit anpassen.

Sachverhalt:

Für die Nutzung der gemeindlichen Minigolfanlage wird derzeit ein einheitlicher Eintrittspreis in Höhe von 2,50 € erhoben. Eine Überprüfung der Gebühren im regionalen Vergleich zeigt, dass die Gemeinde Wasserburg damit derzeit deutlich unter dem Preisniveau vergleichbarer Minigolfanlagen liegt. In Nonnenhorn beträgt der Eintrittspreis 4,00 €, in Langenargen 5,00 €, in Friedrichshafen 5,00 € für Erwachsene bzw. 4,50 € für Kinder und in Meersburg 5,00 € für Erwachsene bzw. 3,00 € für Kinder.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Nutzung der Minigolfanlage von bisher 2,50 € auf künftig 4,00 € anzuheben. Für Inhaberinnen und Inhaber der Echt Bodensee Card wird derzeit ein Rabatt in Höhe von 1,00 € gewährt. Da dieser Rabatt bereits in den aktuellen Informationsmaterialien und Broschüren entsprechend veröffentlicht ist, soll er für die laufende Saison unverändert beibehalten werden. Eine erneute Überprüfung der Rabattregelung kann für die kommende Saison erfolgen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren für die Nutzung der gemeindlichen Minigolfanlage auf 4,00 € anzuheben. Die vorgeschlagene Anpassung erscheint unter Berücksichtigung des Preisniveaus der umliegenden Gemeinden sachgerecht und angemessen.

Zugleich bleibt die Nutzung der Anlage auch weiterhin zu einem im regionalen Vergleich moderaten Preis möglich. Der Rabatt für Inhaberinnen und Inhaber der Echt Bodensee Card in Höhe von 1,00 € soll vorerst beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, die Gebühr für die Nutzung der gemeindlichen Minigolfanlage ab sofort von bisher 2,50 € auf 4,00 € je Person anzuheben.

TOP 6: Kindertageseinrichtungen – Anpassung der Buchungsmodelle und Änderung der Satzung

Rechtslage:

Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Satzung über die Benutzung und die Gebühren der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Änderungen der Gebühren- und Buchungsregelungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Der Elternbeirat wurde gemäß Art. 14 BayKiBiG informiert und angehört.

Sachverhalt:

Die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Bärchenstube“ hat ihre Öffnungszeiten geändert und schließt ab dem 1. September 2026 bereits um 13:00 Uhr. Aufgrund dieser geänderten Betreuungszeiten besteht Anpassungsbedarf bei den bestehenden Buchungsmodellen im Krippenbereich.

Bislang bestehen Buchungsmöglichkeiten mit einem Betreuungsumfang von bis zu 27,5 Stunden pro Woche sowie bis zu 34 Stunden pro Woche. Für Eltern, die auf Grundlage der neuen Öffnungszeiten einen Betreuungsumfang von 30 Stunden pro Woche buchen möchten, besteht derzeit kein passendes Buchungsmodell. Das bisherige Buchungsmodell bis 27,5 Stunden pro Woche ist hierfür nicht ausreichend, während das Buchungsmodell bis 34 Stunden pro Woche über den tatsächlichen Bedarf hinausgeht.

Daher soll für die Krippe Bärchenstube ein zusätzliches Buchungsmodell mit einem Betreuungsumfang von bis zu 30 Stunden pro Woche eingeführt werden. Dieses neue Buchungsmodell soll als Buchungsmodell 2 (Bärchenstube) in die Satzung aufgenommen werden.

Die Gebühren sollen hierfür wie folgt festgesetzt werden:

Buchungsmodell	Betreuungs- umfang	Kosten bis 80.000 € Familieneinkommen/Jahr	Kosten über 80.000 € Familieneinkommen/Jahr
Kernbuchungszeit	20 Std./Woche	365 €/Monat	405 €/Monat
Buchungsmodell 1	bis 27,5 Std./Woche	405 €/Monat	445 €/Monat
Buchungsmodell 2 (Bärchenstube)	bis 30 Std./Woche	430 €/Monat	450 €/Monat
Buchungsmodell 3	bis 34 Std./Woche	470 €/Monat	510 €/Monat
Buchungsmodell 4	bis 42 Std./Woche	500 €/Monat	540 €/Monat

Mit der Änderung der Satzung über die Gebühren und Buchungszeiten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) zum 1. September 2026 wird die derzeit geltende Satzung vom 25.06.2025 entsprechend angepasst.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über die Gebühren und Buchungszeiten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen zum 1. September 2026 zu ändern und für die Krippe Bärchenstube ein zusätzliches Buchungsmodell mit einem Betreuungsumfang von bis zu 30 Stunden pro Woche einzuführen. Damit wird sichergestellt, dass den Eltern auch nach Änderung der Öffnungszeiten ein bedarfsgerechtes Buchungsmodell zur Verfügung steht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt die Änderung der Satzung über die Gebühren und Buchungszeiten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) zum 1. September 2026.

Für die Krippe „Bärchenstube“ wird ein zusätzliches Buchungsmodell mit einem Betreuungsumfang von bis zu 30 Stunden pro Woche in die Satzung aufgenommen.

TOP 7: Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2022

Rechtslage:

Die Jahresrechnung ist nach Art. 103 Abs. 1 GO entweder durch den Gemeinderat oder durch einen Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen. Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

Sachverhalt:

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2022 fanden unter der Leitung des Vorsitzenden Uli Epple am 18.06.2026 und am 02.07.2026 im Sitzungssaal des Rathauses statt. An den Sitzungen nahmen ferner die Ausschussmitglieder Michael Krammer und Armin Mesmer teil.

Über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses wurde ein Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 erstellt, der der Sitzungsladung beigelegt ist.

Herr Epple trägt die Ergebnisse der Rechnungsprüfung in der Sitzung vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis.

TOP 8: Feststellung der Jahresrechnung 2022

Rechtslage:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen (Art. 102 Abs. 2 GO). In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen (Art. 102 Abs. 1 Satz 1 GO).

Sachverhalt

Die Jahresrechnung 2022 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

- | | |
|--|-------------------|
| 1.) Ausgeglichene Einnahmen und Ausgaben | |
| - im Verwaltungshaushalt | 9.613.444,42 EUR |
| - im Vermögenshaushalt | 6.658.893,46 EUR |
| 2.) Der Gesamthaushalt des Jahres 2022 schließt mit | 16.272.337,88 EUR |
| 3.) Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum
Vermögenshaushalt beträgt | 829.316,36 EUR |
| 4.) Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage beträgt | 326.006,76 EUR |

HKRJR29 - Jahresrechnung - Haushaltsrechnung

Kunde: **1** Gemeinde Wasserburg (Bodensee)

Haushaltsjahr: **2022**

Beträge in ☐ DM ☒ EUR

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamthaushalt
1 Soll-Einnahmen	9.620.843,00	6.658.893,46	16.279.736,46
2 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
3 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
4 Abgang alter Kassenreste	7.398,58-	0,00	7.398,58-
5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	9.613.444,42	6.658.893,46	16.272.337,88
6 Soll-Ausgaben	9.613.681,32	6.658.142,82	16.271.824,14
7 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
8 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
9 Abgang alter Kassenreste	236,90-	750,64	513,74
10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	9.613.444,42	6.658.893,46	16.272.337,88
11 Unterschied (5 ./ 10)	0,00	0,00	0,00

OK Abbrechen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2022 mit ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 9.613.444,42 EUR sowie im Vermögenshaushalt in Höhe von 6.658.893,46 EUR.

Der Gesamthaushalt des Jahres 2022 schließt mit 16.272.337,88 EUR. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt beträgt 829.316,36 EUR. Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage beträgt 326.006,76 EUR.

TOP 9: Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 GORechtslage:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (Art. 103 GO) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO). Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, sind die hierfür maßgeblichen Gründe anzugeben (Art. 102 Abs. 3 Satz 2 GO).

Auf beschließende Ausschüsse kann die Beschlussfassung über die Entlastung nicht übertragen werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 GO).

Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO darf nicht an Beratung und Abstimmung teilnehmen, wer selbst betroffen ist. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes entscheidet der Gemeinderat gemäß Art. 49 Abs. 3 GO.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2022 in seinen Sitzungen am 18.06.2026 und 02.07.2026 örtlich geprüft. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2022 festgestellt.

Mit der Entlastung billigt der Gemeinderat die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2022 und stellt die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzwirtschaft fest.

Da Erster Bürgermeister Pius Hummler von der Entscheidung über die Entlastung betroffen ist, ist vor der Beschlussfassung festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO vorliegen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) stellt gemäß Art. 49 Abs. 3 GO fest, dass für den Ersten Bürgermeister Pius Hummler hinsichtlich der Beschlussfassung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO vorliegen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, dem Ersten Bürgermeister sowie der Verwaltung der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) die Entlastung für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2022 zu erteilen.

TOP 10: Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen